

# Das Ehegesetz

vom 6. Juli 1938

nebst Durchführungsverordnung  
und amtlicher Begründung

Textausgabe

mit Einleitung, Verweisungen und einem Anhang

Bearbeitet von

**Ernst Ludwig Roxroth**

Staatsanwalt im Reichsjustizministerium

und

**Heinrich Anz**

Landgerichtsrat im Reichsjustizministerium



1938

München und Berlin

**J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier)**

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München.

## Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung . . . . .	5
1. Amtliche Begründung zum Ehegesetz . . . . .	8
2. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 . . . . .	49
Recht der Eheschließung (§§ 1 bis 45) . . . . .	49
Recht der Ehescheidung (§§ 46 bis 83) . . . . .	74
Übergangsvorschriften (§§ 84 bis 98) . . . . .	96
Sondervorschriften für das Land Österreich (§§ 99 bis 128)	105
Schlußbestimmungen (§§ 129 bis 131) . . . . .	120
3. Verordnung zur Durchführung und Ergän- zung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 . . . . .	122
Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverböten (§§ 1 bis 12) . . . . .	122
Weitere Durchführungsbestimmungen (§§ 13 bis 20) . . . . .	131
Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ein- führungsgesetzes (§§ 21 bis 29) . . . . .	135
Änderung des Verfahrens in Ehe- und Kindschafsfachen (§§ 30 bis 44) . . . . .	140
Änderungen anderer Gesetze (§§ 45 bis 48) . . . . .	154
Sondervorschriften für das Land Österreich (§§ 49 bis 86)	156
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften (§§ 87 bis 90) . . . . .	173

	Seite
Anhang	
I. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 . . .	175
II. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 . . . . .	175
III. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 . . . . .	176
IV. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deut- schen Ehre vom 14. November 1935 . . . . .	177
V. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 . . . . .	180
VI. Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesund- heitsgesetzes vom 29. November 1935 . . . . .	182
VII. Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938	186
VIII. Verfahren in Ehe- und Kindschafsfachen . . .	188
Sachregister . . . . .	198

## Einleitung.

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 nimmt unter der Fülle der bedeutungsvollen gesetzgeberischen Ereignisse der letzten Jahre einen besonderen Platz ein. Nicht allein der Umstand, daß eines der wichtigsten Rechtsgebiete durch dieses Gesetz neu gestaltet wird, sichert ihm seine Bedeutung als eines weithin sichtbaren Wahrzeichens des rechtschöpferischen Willens der neuen Zeit. Mit ihm findet vor allem eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß, die früher durch den unfruchtbaren Hader politischer Interessengegensätze gekennzeichnet war, die dann aber, nach der Überwindung dieser Gegensätze durch den Nationalsozialismus, in heißem Mühen und unter oft leidenschaftlicher Anteilnahme der Öffentlichkeit einer nach dem Wohl der Volksgemeinschaft ausgerichteten Lösung zustrebte. Das Gesetz bedeutet auch einen verheißungsvollen Schritt auf dem Wege zu der geplanten umfassenden und auf zahlreichen anderen Gebieten im Gange befindlichen Rechtserneuerung. Schließlich bringt es für die ins Reich heimgekehrte Ostmark die Befreiung von den drückenden Fesseln des jeher von klerikalen Einflüssen überwucherten österreichischen Eherechts, das zuletzt völlig in kirchlich dogmatischen Vorstellungen erstarrt war und alle Ansätze zur Entfaltung einer gesunden völkischen Entwicklung zu ersticken drohte.

Das neue Eherecht wird von dem Grundgedanken

beherrscht, daß die Ehe eine für das Gedeihen einer völkischen Gemeinschaft unersehbliche Einrichtung ist, die deshalb unter der Obhut des Staates stehen und seinen besonderen Schutz genießen muß. Nicht jede Ehe freilich kann dieses Schutzes teilhaftig werden. Die Voraussetzungen, unter denen er einer Ehe versagt bleiben muß oder wieder entzogen werden kann, sowie die Folgen, die sich an die Vernichtung oder Auflösung einer dieses Schutzes unwürdigen Ehe knüpfen, sind für das ganze Reichsgebiet nunmehr einheitlich geregelt. Darüber hinaus bringt die Vereinheitlichung des Rechts für jedes der beiden innerhalb des Reichs bisher verschiedenen Rechtsgebiete eine völlige Neuordnung des Eherechts mit sich. Damit ist jedem Rechtswahrer, der das Gesetz anzuwenden berufen ist, eine neue und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt. Besonders deutlich wird dies bei der Betrachtung des jetzigen Rechts der Ehescheidung. Hier ist immer wieder zu erkennen, welcher Spielraum dem Richter bei der Anwendung des Gesetzes gelassen ist. Bei der Vielgestaltigkeit der gerade auf diesem Gebiet möglichen Lebensvorgänge soll gewährleistet bleiben, daß in jedem Einzelfall eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Entscheidung gefunden werden kann. Demgegenüber bildet das Recht der Eheschließung, wo es sich um die Abgrenzung der verbotenen von der geduldeten und erlaubten Ehe handelt, den Bereich der strengen und zwingenden Vorschriften, die für alle gleichartigen Fälle nur eine gleiche Entscheidung zulassen.

Zu dem Ehegesetz ist eine umfangreiche Durchführungsv. vom 27. Juli 1938 ergangen. Neben zahlreichen das Gesetz ergänzenden und die Vorschriften anderer Gesetze der veränderten Rechtslage anpassenden Bestimmungen bringt sie bedeutende Änderungen des Verfahrensrechts,

durch die wesentliche Mängel des bisherigen Eheverfahrens beseitigt werden und die dazu beitragen sollen, die Anwendung des neuen Rechts zu erleichtern.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß trotz der kurzen Anlaufzeit, die von der Verkündung des Gesetzes bis zu seinem Inkrafttreten zur Verfügung gestanden hat, seine richtige Anwendung von Anfang an gesichert ist und daß jede auf ihm beruhende Entscheidung den Geist des neuen Rechts atmet. Den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften zu verdeutlichen und damit dem Rechtswahrer die Einarbeitung in das neue Recht zu erleichtern, ist Zweck der Verweisungen, die in dieser Ausgabe den einzelnen Vorschriften angefügt sind.

# 1. Begründung zu dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet.

Vom 6. Juli 1938.

(RGBl. I S. 807.)

**Ein-  
leitung** Das anliegend im Entwurf vorgelegte Gesetz dient in erster Linie der Vereinheitlichung des im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet geltenden Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes. Es bedeutet den ersten Schritt zur Schaffung eines einheitlichen großdeutschen Ehe- und Familienrechtes. Entscheidend für die Vorwegnahme gerade dieser beiden Rechtsgebiete war einmal, daß die hier zu lösenden Probleme in umfangreichen Vorarbeiten, an denen die Akademie für Deutsches Recht einen bedeutsamen Anteil hatte, schon weitgehend geklärt waren, und daß andererseits eine Neuordnung des im Lande Österreich geltenden Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung vor allem anderen dringend notwendig erschien. Starre dogmatisch-kirchliche Bindungen hatten auf diesem für den einzelnen Volksgenossen wie für die Volksgemeinschaft lebenswichtigen Gebiet in Österreich zu Mißständen geführt, die über den Rahmen der einzelnen Familie hinaus das öffentliche Leben zu vergiften drohten und deshalb schleunigst beseitigt werden mußten. Bei der Bedeutung, die der Ehe als der Grundlage allen völkischen Lebens im nationalsozialistischen Staat zukommt, würde es nicht länger erträglich sein, wenn in einem Teil des nationalsozialistischen großdeutschen Reiches auch weiterhin die Mehrzahl aller Ehen ohne jede Mitwirkung des Staates als des Repräsentanten völkischen Willens geschlossen werden könnte und je nach der Konfessionszugehörigkeit oder

dem Religionsbekenntnis der Verlobten verschiedene Vorschriften über die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung anzuwenden wären. Ebensovienig darf noch länger die Konfessionszugehörigkeit eines Ehegatten darüber entscheiden, ob eine vom Standpunkt der Volksgemeinschaft wertlose Ehe dem Bande nach gelöst werden kann oder nicht. In wirklich befriedigender Weise können diese und andere noch näher darzulegende Mißstände auf dem Gebiet des österreichischen Eherechts, wie eingehende Beratungen mit den österreichischen Stellen gezeigt haben, weder durch Anwendung der für Nichtkatholiken in Österreich geltenden Vorschriften noch auf Grund der zur Zeit im Altreich bestehenden, dringend reformbedürftigen Bestimmungen bereinigt werden. Eine den dringendsten Bedürfnissen voll entsprechende Lösung ist vielmehr nur möglich durch die alsbaldige Einführung eines neuen Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes im ganzen Reichsgebiet einschließlich Österreichs.

#### A. Recht der Eheschließung.

Das Recht der Eheschließung hat im Altreich bereits durch die grundlegenden Änderungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) und des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung eine weitgehende Umgestaltung im nationalsozialistischen Sinne erfahren. Es ist jedoch durch diese Änderungen in mehrere Gesetze zersplittert und unübersichtlich geworden. Im Interesse des Landes Österreich, das durch die fortschreitende Rechtsangleichung ohnehin vor schwerwiegende Aufgaben gestellt ist, erschien es daher dringend geboten, diese Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen in klarer und übersichtlicher Form zusammenzustellen. Gleichzeitig mußte angestrebt werden, nach den Grundgedanken der vorerwähnten Gesetze auch die von ihnen nicht berührte, die Eheschließung betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs umzugestalten und die Eheschließung wegen ihrer über das Individualinteresse der Ehegatten weit hinausreichenden Bedeutung für die Volksgemeinschaft aus dem Kreis der rein privatrechtlichen Verträge herauszuheben. Unter diesen Gesichtspunkten sind besonders die früheren Vorschriften über die Geltendmachung und die Folgen der Nichtig-

keit einer Ehe sowie über die Eheanfechtbarkeit einschneidenden Änderungen unterzogen worden. Auch bei anderen weniger bedeutenden Änderungen tritt der gleiche Grundgedanke hervor.

**3u § 1** So weicht bereits § 1 von der Bestimmung des § 1303 BGB. insoweit ab, als er es für den Eintritt der Ehemündigkeit eines Mannes unter 21 Jahren nicht mehr bei der Volljährigkeitserklärung betonen läßt, sondern daneben eine besondere Ehemündigkeitserklärung verlangt. Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe kann nicht allein vom Vorliegen der durch eine Volljährigkeitserklärung begründeten privatrechtlichen Geschäftsfähigkeit abhängig gemacht werden. Gerade an den jungen Mann zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren stellt die Volksgemeinschaft in Gestalt des Arbeits- und Wehrdienstes besondere Ansprüche, deren Erfüllung durch eine allzu frühe Eheschließung beeinträchtigt werden könnte. Auch werden Belange der Volksgemeinschaft auf das empfindlichste berührt, wenn eine Ehe von zu jungen Menschen leichtsinnig geschlossen wird, ohne daß die Ehegatten die zur Begründung und Erhaltung einer Familie erforderliche geistige und sittliche Reife besitzen oder die notwendige Existenzgrundlage gesichert ist. Diesen völkischen Belangen wird bei der Entscheidung über die Ehemündigkeitserklärung in besonderem Maße Rechnung zu tragen sein.

**3u § 2** Die Bestimmung des § 2 ist nur der Vollständigkeit halber auch in den Abschnitt über die Ehefähigkeit aufgenommen. Bisher bestand nur die Vorschrift des § 1325 BGB., wonach die von einem Geschäftsunfähigen geschlossene Ehe nichtig ist. Sachlich soll an dieser Regelung nichts geändert werden (vgl. auch § 22).

**3u § 3** § 3 tritt an die Stelle der §§ 1304 bis 1308 BGB. und bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der bisherigen unübersichtlichen und komplizierten Regelung. Ein Verlobter, der minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, soll auch in Zukunft zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, also seines Vaters, seines Vormundes oder seines Pflegers bedürfen (§ 3 Abs. 1). Daneben soll aber zur Eheschließung eines Minderjährigen auch die Einwilligung derjenigen Personen erforderlich sein, denen zwar nicht die Vertretung, wohl aber die tatsächliche Sorge für

die Person des Minderjährigen zusteht. Damit wird abweichend von § 1305 Abs. 1 BGB., solange die Ehe der Eltern besteht, in jedem Falle neben dem Vater auch der Mutter eines ehelichen Kindes ein Einwilligungsgrecht eingeräumt (vgl. § 1634 BGB.), eine Regelung, die allein der heutigen Auffassung von der Stellung der Frau und Mutter in der Familie entspricht. Können sich die Eltern nicht einigen, so hat gemäß § 3 Abs. 3 der Vormundschaftsrichter eine Entscheidung zu treffen; die Vorschrift des § 1634 Satz 2 BGB., wonach bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung des Sorgerechtes die Meinung des Vaters vorgeht, findet keine Anwendung. Das Einwilligungsgrecht der Mutter eines unehelichen Kindes bleibt bei der Regelung des § 3 Abs. 2 unangetastet (vgl. §§ 1305 Abs. 1 Satz 1, 1707 Satz 2 BGB.). Der Mutter eines für ehelich erklärten Kindes steht abweichend von der Bestimmung des § 1305 Abs. 1 Satz 3 BGB. ein Einwilligungsgrecht jedenfalls dann zu, wenn sie gemäß § 1738 Satz 2 das Recht zur Sorge für die Person des Kindes wiedererlangt. Einem an Kindes Statt angenommenen Kinde gegenüber steht das Einwilligungsgrecht entsprechend der bisherigen Regelung des § 1306 Abs. 1 BGB. nur dem oder den Annehmenden, nicht auch den leiblichen Eltern zu (vgl. §§ 1757, 1765 Abs. 1 BGB.). Nur wenn der leibliche Vater oder die leibliche Mutter gemäß § 1765 Abs. 2 BGB. das Recht zur Sorge für die Person des Kindes wiedererlangt, lebt abweichend von der Regelung des § 1306 Abs. 2 BGB. auch ihr Einwilligungsgrecht wieder auf.

Aus der besonderen Eigenart des Einwilligungsgrechtes ergibt sich ohne weiteres, daß es sich hier um ein höchst persönliches Recht handelt, das nicht durch einen Vertreter wahrgenommen werden kann. Eine dem § 1307 BGB. entsprechende Vorschrift erschien deshalb entbehrlich. Desgleichen konnte auch von einer besonderen Bestimmung darüber abgesehen werden, daß die Einwilligung eines Sorgeberechtigten, dessen Sorgerecht wegen tatsächlicher Verhinderung ruht, für die Dauer dieses Ruhens nicht erforderlich ist. Es versteht sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift von selbst, daß nur derjenige seine Einwilligung zur Eheschließung geben soll, der auch in der Lage ist, das ihm zustehende Sorgerecht auszuüben.

Wenn auch durch die Regelung des § 3 Abs. 2 die Stellung der Familienangehörigen insofern verstärkt werden soll, als

für die Eheschließung eines ehelichen Kindes grundsätzlich die Einwilligung beider Eltern erfordert wird, so soll doch auf der anderen Seite nicht jede noch so unbegründete Verweigerung der Einwilligung durch einen der Eltern eine Eheschließung endgültig verhindern können. Vielmehr soll nach § 3 Abs. 3 die Einwilligung eines Sorgeberechtigten ebenso wie die des gesetzlichen Vertreters auf Antrag des minderjährigen Verlobten durch den Vormundschaftsrichter ersetzt werden können, wenn sich herausstellt, daß der Einwilligungsberechtigte sie ohne triftige Gründe verweigert. Damit werden vor allem auch die Schwierigkeiten beseitigt, die sich aus der bisherigen Regelung der §§ 1305, 1308 BGB. für die Kinder geschiedener oder getrennt lebender Ehegatten in den Fällen ergaben, in denen der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt aus Nachsicht oder Feindschaft gegenüber der sorgeberechtigten Mutter dem bei dieser lebenden Kinde die Einwilligung zur Eheschließung verweigerte.

Nach der Vorschrift des § 3 bedarf ein für volljährig erklärtes Kind abweichend von der bisherigen Regelung des § 1305 BGB. zur Eingehung einer Ehe nicht mehr der elterlichen Einwilligung. Die Belange der Familie erscheinen jedoch trotzdem hinreichend gewahrt, da einmal zur Volljährigkeitserklärung eines Kindes stets die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 BGB.), und zum anderen nach der Vorschrift des § 1 auch ein für volljährig erklärter Mann unter 21 Jahren nicht heiraten darf, wenn ihm nicht ausnahmsweise Befreiung von dem Alterserfordernis des § 1 Abs. 1 gewährt wird.

Ergänzend sei zu § 3 noch bemerkt, daß die Bestimmung, soweit sie sich auf Personen bezieht, die aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, im Altreich praktisch nur noch von geringer Bedeutung ist, weil diesen Personen eine Eheschließung gemäß § 1b des Ehegesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 114 BGB. überhaupt untersagt ist. Die Bestimmung mußte jedoch auch insoweit aufrechterhalten werden, weil sich noch nicht mit Sicherheit übersehen läßt, wann das Ehegesundheitsgesetz auf Oesterreich ausgedehnt werden kann.

**Ehe-  
verbote**  
zu  
§§ 4, 5

Der Abschnitt des Gesetzes über die Eheverbote (§§ 4—14) umfaßt diejenigen Fälle, in denen aus Gründen der öffentlichen Ordnung eine Eheschließung untersagt ist. Es ist davon ab-

gesehen worden, die einzelnen Eheberbote des Blutschutzgesetzes, des Ehegesundheitsgesetzes und der Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen in das vorliegende Gesetz einzubauen, da eine Zerstückelung dieser Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates vermieden werden mußte. Auf der anderen Seite empfahl es sich auch nicht, es bei einer allgemeinen Vorbehaltsklausel am Eingang des Gesetzes bewenden zu lassen. Denn einmal hätte ein solcher allgemeiner Vorbehalt nicht der Bedeutung jener Gesetze entsprochen, zum anderen wären die Übersichten über die „Eheberbote“ (§§ 4 ff.) und über die „Nichtigkeitsgründe“ (§§ 20 ff.) unvollständig geblieben, wenn dabei die wichtigsten Verbotsvorschriften nicht ausdrücklich in besonderen Bestimmungen erwähnt worden wären. Im Gesetz ist daher der Mittelweg eingeschlagen worden, die Eheberbote wegen Blutsverschiedenheit (§ 4) und wegen Mangels der Eheauglichkeit (§ 5) ausdrücklich aufzuführen, wegen der Regelung im einzelnen jedoch auf die erwähnten Gesetze und Verordnungen zu verweisen.

Die §§ 6—14 des Gesetzes entsprechen, abgesehen von einigen Fassungsänderungen und Umstellungen, im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 1309 bis 1315 BGB. Lediglich die Bestimmung des § 1310 Abs. 2 BGB. ist nicht übernommen worden, weil der Tatbestand des dort geregelten Ehehindernisses der Geschlechtsgemeinschaft, sofern er nicht gleichzeitig ein Eheverbot wegen Schwägerschaft begründet, nur in seltenen Fällen überhaupt festgestellt werden kann, so daß sich schon aus Gründen der Gerechtigkeit die Beseitigung dieser auch den meisten anderen Rechtsordnungen fremden Bestimmung empfahl.

Bei dem Eheverbot wegen Verwandtschaft (§ 6) wird entsprechend der Regelung des § 65 öst. a. BGB. von dem Begriff der Blutsverwandtschaft ausgegangen, um von vornherein klarzustellen, daß auch die zwischen einem unehelichen Kind und seinem Erzeuger bestehenden Blutsbände Verwandtschaft im Sinne des Verbotes begründen (vgl. § 1310 Abs. 1 und 3 BGB.). Entsprechend ist dann auch bei dem Eheverbot wegen Schwägerschaft (vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes und §§ 1310 Abs. 1 und 3, 1590 Abs. 1 Satz 1 BGB.) der Begriff der Blutsverwandtschaft vermertet worden. Ferner ist bei der letzteren Vorschrift die durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 12. April 1938 — RGBl. I S. 30 — eingeführte Befreiungsmöglichkeit vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 3).

**3u § 8** Von einer Übernahme der Bestimmung des § 1309 Abs. 1 Satz 2 BGB. über die Wiederholung der Eheschließung ist an dieser Stelle abgesehen worden. Die Bestimmung soll in die ohnehin notwendigen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz aufgenommen werden.

**3u § 9** In die Bestimmung des § 9, die das Eheverbot wegen Ehebruchs behandelt, ist in Abs. 2 ein richtungweisender Satz für die Befreiungsbehörden aufgenommen worden, wonach die auch bisher schon zulässige Befreiung von der Verbotsvorschrift nur verweigert werden soll, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen. Hierdurch wird festgestellt, daß die Tatsache des Ehebruchs allein noch nicht genügt, um eine Eheschließung der an dem Ehebruch Beteiligten dauernd zu verhindern. Das Verbot wird vielmehr nur dann aufrecht zu erhalten sein, wenn weitere schwerwiegende Umstände, z. B. mangelnde Erbgesundheit oder ein zu großer Altersunterschied der Beteiligten, die neue Ehe unerwünscht erscheinen lassen.

**3u** Die §§ 13 und 14 enthalten die bisherigen Vorschriften des  
**§§ 13, 14** § 1315 Abs. 1 und 2 BGB. Die Bestimmung des § 1315 Abs. 1 hat jedoch in § 13 insofern eine Ergänzung erfahren, als auch die durch § 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vorgeschriebene Heiratserlaubnis berücksichtigt ist.

**Eheschließung** Mit den §§ 15—19 sind die Formvorschriften des BGB. über die Eheschließung (§§ 1316—1321) im wesentlichen unverändert übernommen. Neu aufgenommen ist lediglich die Bestimmung des § 15 Abs. 1, wonach eine Ehe nur zustande kommt, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

**3u § 15** Unerläßliche Voraussetzung für jede Eheschließung ist hiernach die Mitwirkung eines Standesbeamten; die nicht vor einem Standesbeamten abgegebene Erklärung der Verlobten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, hat keinerlei Wirkung. Umgekehrt ergibt sich aus § 15 in Verbindung mit §§ 17, 21 und 27, daß jede vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe zum mindesten den Keim der formellen Gültigkeit in sich trägt. Selbst wenn eine solche Ehe wegen eines Verstoßes gegen die Formvorschriften des § 17 nichtig ist, so kann sich doch gemäß § 27 auf die Nichtigkeit niemand berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

Erfolgt eine Nichtigkeitsklärung nicht innerhalb eines gewissen Zeitraums nach der Eheschließung, und haben die Ehegatten während dieses Zeitraums als Ehegatten miteinander gelebt, so wird die Ehe gemäß § 21 Abs. 2 als von Anfang an gültig angesehen.

Dadurch, daß § 15 zur Abgrenzung der Ehe von einem Tatbestand, der als Eheschließung nicht angesehen werden kann, allein auf die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung abstellt, weicht er von der bisherigen Regelung der §§ 1324, 1329 Satz 2 BGB. ab, nach der es für die Abgrenzung auch darauf ankam, ob die Ehe in das Heiratsregister eingetragen war oder nicht. Während auf der einen Seite die Eintragung in das Heiratsregister nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet war (§ 1318 Abs. 3 BGB.), hing es auf der anderen Seite nur von dieser Eintragung ab, ob eine unter Verletzung zwingender Formvorschriften geschlossene Ehe als „Nichtehe“ oder als nichtige Ehe anzusehen war. Es hätte nahegelegen, dies dadurch zu vermeiden, daß man die Registereintragung zur Muß-Vorschrift erhob. Hiergegen bestanden jedoch Bedenken, weil unrichtige oder unvollständige Registereintragungen hin und wieder vorkommen, so daß in diesen Fällen der Bestand der Ehe in Frage gestellt worden wäre. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßiger, für die Zukunft nicht mehr die Registereintragung, sondern die Mitwirkung des Standesbeamten als Mindestanforderung für das Zustandekommen einer Ehe aufzustellen.

Für die Frage, ob ein Nichtstandesbeamter, der das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt hat, als Standesbeamter im Sinne des § 15 Abs. 1 zu gelten hat und ob daher durch eine Eheschließung vor ihm eine Ehe zustande kommt, soll in Zukunft nicht mehr, wie nach § 1319 BGB., der gute oder böse Glaube der Verlobten entscheidend sein. Hier soll es vielmehr auch künftig darauf ankommen, ob der Nichtstandesbeamte die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat. § 15 Abs. 2 ist ebenso wie der bisherige § 1319 BGB. praktisch bedeutsam nur für die Fälle, in denen der Vertreter eines Bürgermeisters auch dessen standesamtliche Befugnisse wahrnimmt, obgleich diese Befugnisse nur dem Vertretenen persönlich zustehen, oder in denen ein Gemeindebeamter bei einer Eheschließung mitwirkt, bevor ihm eine ordnungsmäßige Bestallung

zum Standesbeamten erteilt oder nachdem diese Bestallung bereits erloschen ist. Es erschien nicht zweckmäßig, in diesen Fällen unter Umständen den Bestand einer Ehe von dem rein subjektiven und darum schwer feststellbaren Umstand abhängig zu machen, ob die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis des Nichtstandesbeamten bei der Eheschließung gekannt haben oder nicht. Vielmehr entspricht es dem Gedanken der Rechtssicherheit, hier allein darauf abzustellen, ob die unbefugte Amtsausübung ihren Niederschlag in den standesamtlichen Registern gefunden hat und ob hierdurch nicht nur gegenüber den Verlobten, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit der Eindruck einer vollgültigen Eheschließung erweckt worden ist.

**Zu § 17** Durch die Einfügung des § 15 Abs. 1 wurde in § 17 eine besondere Bestimmung darüber entbehrlich, daß der Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärungen der Verlobten bereit sein muß (§ 1317 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Es ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1, daß eine Ehe nur dann als „vor einem Standesbeamten“ geschlossen angesehen werden kann, wenn der Standesbeamte zur Mitwirkung bei der Eheschließung bereit war. Daraus folgt weiter, daß die mangelnde Bereitschaft des Standesbeamten zur Entgegennahme von Erklärungen der Verlobten in Zukunft das Zustandekommen einer Ehe überhaupt verhindert, während sie bisher jedenfalls bei einer Eintragung der Ehe in das Heiratsregister nur die Vernichtbarkeit der Ehe zur Folge hatte (vgl. §§ 1317, 1324 Abs. 1, 1932 Satz 2 BGB.).

**Zu § 19** § 19 Abs. 3 des Gesetzes begründet abweichend von § 1320 Abs. 3 BGB. eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin nunmehr auch für Eheschließungen von Nichtreichsangehörigen, die im Inland keinen Wohnsitz haben. Die Bestimmung ist getroffen worden, um Volksdeutschen des Auslandes, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, in Zukunft eine Eheschließung in ihrem deutschen Mutterlande zu ermöglichen. Der Gefahr eines Mißbrauchs dieser Bestimmung wird durch das Erfordernis der Beibringung des ausländischen Ehesfähigkeitszeugnisses (§ 14) vorgebeugt.

**Zu §§ 16 bis 19** Im übrigen stimmen die formellen Eheschließungsbestimmungen mit den bisherigen Vorschriften des BGB. überein. Lediglich die §§ 1318 Abs. 2 und 1322 BGB. sind nicht über-

nommen worden, weil die Frage, wer als Trauzeugen auszu-schließen ist, nunmehr durch § 34 der Ersten W.D. zum Personenstands-gesetz vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) abschließend geregelt wird, und weil die Zuständigkeit zur Befreiung von Eheverboten in den Ausführungsvorschriften, die an die Stelle der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — RGBl. I S. 472 — treten sollen, geregelt werden soll.

Die in den §§ 20 bis 26 vorgesehenen Nichtigkeitsgründe ent-sprechen im wesentlichen den Nichtigkeitsgründen des bisherigen Rechts. Nichtig-  
keit der  
Ehe

In § 20 wird in erster Linie wiederum auf die Nichtigkeits- gründe des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) verwiesen. Eine Verweisung auf die Durchführungsverordnungen konnte an dieser Stelle unterbleiben, da diese keine selbständigen Nichtigkeitsgründe enthalten. Zu § 20

§ 21 Abs. 2 weicht von der entsprechenden Vorschrift des § 1324 Abs. 2 BGB. insoweit ab, als in Zukunft eine form-nichtige Ehe, die vor einem Standesbeamten geschlossen ist (§ 15 Abs. 1), stets durch ein fünfjähriges (nicht mehr zehnjähriges) Zusammenleben der Ehegatten zu einer gültigen Ehe werden soll, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ehe in das Heiratsregister eingetragen ist oder nicht. Es darf in diesem Zusammenhang auf das oben zu § 15 Abs. 1 Gesagte verwiesen werden. Zu § 21

Der durch Artikel I des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) in das BGB. eingeführte § 1325a, der die Nichtigkeit der Namens-ehe behandelt, wird durch § 23 auf den Fall ausgedehnt, daß eine Ehe ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, um der Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes zu verschaffen. Eine solche ausdrückliche Ausdehnung wurde besonders von den österreichischen Stellen gewünscht, weil es gerade in Österreich häufig vorgekommen ist, daß unerwünschte Ausländerinnen eine Formehel eingingen, um durch den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit die Möglichkeit zu einer beruflichen Niederlassung in Wien zu erhalten. Die Zu § 23

Ergänzung bedeutet auch für das Altreich eine Klarstellung, weil hier bereits Zweifel darüber aufgetaucht waren, ob die Bestimmung des § 1325a auf eine Staatsangehörigkeitssehe entsprechend angewandt werden könne.

- 3u § 27** Nach § 27 soll die Nichtigkeit einer Ehe nur geltend gemacht werden können, wenn die Ehe durch gerichtliches Urteil mit Wirkung für und gegen alle für nichtig erklärt worden ist. Nach § 1329 BGB. galt dies nur, solange die Ehe bestand. War sie dagegen durch Tod oder Scheidung aufgelöst, so konnte jedermann, wenn auch nur mit Wirkung zwischen den Parteien, sich ohne vorherige Nichtigserklärung auf die Nichtigkeit der Ehe berufen. Mit diesem Grundsatz haben bereits das Blutschutzgesetz und das Ehegesundheitsgesetz für die in ihnen vorgesehenen Fälle der Nichtigkeit gebrochen. Nach § 8 Abs. 1 der Ersten W.D. zum Blutschutzgesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) und § 28 der Ersten W.D. zum Ehegesundheitsgesetz vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) kann die Nichtigkeit einer nach diesen Gesetzen nichtigen Ehe nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Diese Regelung hat den Vorzug, daß nach ihr der Bestand oder Nichtbestand einer Ehe ein für allemal festgestellt wird, während nach der Regelung des BGB., sofern die Nichtigkeit der Ehe erst nach ihrer Auflösung geltend gemacht wurde, die Möglichkeit bestand, daß in verschiedenen Prozessen je nach der Prozeßlage und dem beigebrachten Beweismaterial dieselbe Ehe in einem Falle als gültig, im anderen Falle als nichtig behandelt werden konnte. Da dieses Ergebnis nicht der heutigen Auffassung vom Wesen und von der Bedeutung der Ehe entspricht, erschien es geboten, die Regelung des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes auf die bisherigen Nichtigkeitsgründe des BGB. auszudehnen, was um so eher gerechtfertigt erschien, als auch die in den Entwurf übernommenen Nichtigkeitsvorschriften des BGB. in erster Linie der Wahrung völkischer Belange dienen.
- 3u § 28** Im Zusammenhang mit dieser Änderung mußte auch die Klagebefugnis neu geregelt werden. Während nach § 1 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes, nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ehegesundheitsgesetzes und nach Art. II § 1 des Ehemißbrauchgesetzes (für den Fall der Namenssehe) die Nichtigkeitsklage nur durch den Staatsanwalt erhoben werden kann, konnte in den übrigen Fällen der Nichtigkeit nach § 632 B.D. neben dem Staats-

anwalt und den Ehegatten auch jeder interessierte Dritte die Nichtigkeitsklage erheben. Diese Verschiedenheit der Regelungen ist innerlich nicht gerechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, warum in den vom völkischen Standpunkt bedeutsamsten Fällen der Nichtigkeit nur der Staatsanwalt ein Klagerecht besitzen soll, während in allen übrigen Fällen die Nichtigkeitsklage auch einem Dritten offensteht. Freilich erschien es angebracht, in den bisherigen Nichtigkeitsfällen des BGB. neben dem Staatsanwalt auch den Ehegatten und im Falle der Doppelhehe auch dem Ehegatten der früheren Ehe, also den unmittelbar Beteiligten, ein selbständiges Klagerecht zu gewähren, und zwar insbesondere deshalb, weil eine nach den bisherigen Bestimmungen des BGB. nichtige Ehe nicht selten von einem oder auch von beiden Ehegatten in gutem Glauben geschlossen wird und es in diesem Fall nicht angängig erschien, für einen der beteiligten Ehegatten die Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe davon abhängig zu machen, daß der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse die Nichtigkeitsklage erhebt. Darüber hinaus soll aber ein Dritter, der an dem Bestande oder Nichtbestande der Ehe lediglich aus privatrechtlichen Gründen interessiert ist, in Zukunft eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erheben können (vgl. § 28 Abs. 1 und 2).

Da nach § 27 des Gesetzes die Nichtigkeit einer Ehe nur noch im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, erschien es notwendig, eine solche Klage in Zukunft abweichend von der bisherigen Regelung des § 1329 BGB. auch nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung (vgl. §§ 33 ff.) noch zuzulassen. In diesem Fall soll aber die Klage auch in den Nichtigkeitsfällen des BGB. nur durch den Staatsanwalt erhoben werden können, weil insoweit kaum berechnigte Interessen eines Ehegatten auf dem Spiele stehen dürften, die nicht gleichzeitig auch ein öffentliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Ehe begründen (§ 28 Abs. 2 Satz 2). Nur wenn beide Ehegatten verstorben sind, soll die Erhebung einer Nichtigkeitsklage endgültig ausgeschlossen sein, weil ein öffentliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Ehe dann nicht mehr besteht (vgl. § 28 Abs. 3).

Wenn auch die Nichtigterklärung einer Ehe grundsätzlich auch weiterhin auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurückwirken soll (Wirkung *ex tunc*), so erschien es doch notwendig, im Hinblick

Zu  
§§ 28, 30

auf die auch durch eine nichtige Ehe begründete tatsächliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten, diese Rückwirkung dort möglichst weit einzuschränken, wo sie nicht unbedingt notwendig war. Das Gesetz hat aus diesem Grunde insbesondere die rechtliche Stellung der Kinder aus einer nichtigen Ehe (bisher §§ 1699 bis 1704 BGB.) in die Neuregelung einbezogen.

Grundsätzlich kann es nicht als gerechtfertigt angesehen werden, die Kinder aus einer nichtigen Ehe unter den Verfehlungen ihrer Eltern leiden zu lassen, indem man ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder vorenthält. Das muß in der Regel auch dann gelten, wenn die Eltern bewußt einem bestehenden Eheverbot zuwider geheiratet haben. Denn auch in diesen Fällen wird ja die verbotene Ehe meist gerade deshalb geschlossen, weil die Ehegatten sich trotz der einer Eheschließung entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisse nicht mit einer vorübergehenden Geschlechtsgemeinschaft begnügen, sondern eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen wollen. Allerdings erschien es notwendig, von diesem Grundsatz die Nichtigkeitsfälle des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und des Ehegesundheitsgesetzes, sowie die Fälle der Namens- und Staatsangehörigkeitsche (§ 23) auszunehmen. Eine durch § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbotene Ehe wird im Inland überhaupt nicht mehr geschlossen werden können, so daß für die Behandlung der Nichtigkeitsfolgen in erster Linie auf die im Ausland geschlossene rasseschänderische Ehe abzustellen war. Diese ist nach § 1 des Blutschutzesgesetzes nur dann nichtig, wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Eine dem Verbot des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes zuwider geschlossene Ehe ist nach § 3 des Gesetzes ebenfalls nur dann nichtig, wenn die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist oder wenn die Ehe zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Ist aber eine Eheschließung von den Ehegatten unter bewußter Zuwiderhandlung gegen wichtigste völkische Belange durch unlautere und betrügerische Mittel erschlichen worden, so soll die aus diesen Gründen für nichtig erklärte Ehe keinerlei Wirkungen hervorbringen können, zumal auch die Kinder aus einem rasseschänderischen oder den Gesetzen der

Erbgesundheit widersprechenden Verkehr keinen besonderen Schutz verdienen. Eine Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe ist, da die Ehegatten die Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft von vornherein nicht beabsichtigten und die Eheschließung nur als Deckmantel für unlaute Zwecke benutzen, ohne weiteres einem Konkubinat gleichzuachten. Soweit überhaupt Kinder aus einer solchen Ehe hervorgehen, können sie die Stellung ehelicher Kinder nicht beanspruchen.

Aus diesen Gründen trifft § 29 Abs. 1 ganz allgemein die Regelung, daß Kinder aus einer Ehe, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 des vorliegenden Gesetzes nichtig ist, unehelich sind. Dagegen wird in § 30 Abs. 1 den Kindern aus einer Ehe, die aus einem der sonstigen Gründe nichtig ist, die Stellung ehelicher Kinder verliehen, und zwar abweichend von der bisherigen Regelung des § 1699 BGB. ohne Rücksicht darauf, ob den Eltern die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war oder nicht.

Soweit hiernach ein Kind aus einer nichtigen Ehe unehelich ist, soll diese Unehelichkeit entsprechend der bisher nur für die Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe getroffenen Regelung des Art. II § 2 des Ehenotwendigkeitsgesetzes auf eine Klage des Staatsanwalts auch dann noch mit Wirkung für und gegen alle durch gerichtliches Urteil festgestellt werden können, wenn die Nichtigkeit der Ehe der Eltern deshalb nicht mehr geltend gemacht werden kann, weil beide Eltern vor Nichtigterklärung der Ehe gestorben sind. Solange aber auch nur einer der Eltern noch lebt, ist eine Berufung auf die Unehelichkeit des Kindes nur im Wege der Ehenotwendigkeitsklage gegen den noch lebenden Elternteil zulässig (vgl. § 29 Abs. 2 und 3). Dem Kinde soll entsprechend der bisherigen Regelung des § 1703 Satz 1 BGB. gegenüber seinem Vater der Unterhaltsanspruch eines ehelichen Kindes eingeräumt werden (vgl. § 29 Abs. 4), weil möglichst vermieden werden muß, daß ein Mann, der in rasseschänderischem oder den Gesetzen der Erbgesundheit widersprechendem Verkehr ein Kind erzeugt hat, sich der Sorge für dieses Kind zu Lasten der öffentlichen Fürsorge entzieht.

Für die Fälle, in denen ein Kind aus einer nichtigen Ehe als ehelich gilt, bleibt es bezüglich der Regelung des Sorgerechts,

der Vertretung und der Verwaltung und Nutznießung am Kindesvermögen im wesentlichen bei den bisherigen Vorschriften der §§ 1700 bis 1702 BGB., soweit nicht die vorgesehene Änderung der entsprechend anwendbaren Scheidungsvorschriften gewisse Abweichungen erforderlich machte (§ 20 Abs. 2 und 3).

**3u § 31** Der gleiche Gedanke, der dazu geführt hat, die Nichtigkeitsfolgen bezüglich der Rechtsstellung der Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe weitgehend zu beseitigen, war auch maßgebend für die Bestimmung des § 31, der die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe in weitem Umfang nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften regelt. Allerdings erschien es bei dieser allein die Privatrechtssphäre der Ehegatten berührenden Regelung gerechtfertigt, entsprechend der bisherigen Vorschrift des § 1345 BGB. in erster Linie darauf abzustellen, ob die Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben oder nicht. Aber während § 1345 BGB. auch im Falle der Gutgläubigkeit eines Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung mit der Nichtigterklärung der Ehe grundsätzlich die Nichtigkeitsfolgen eintreten ließ und dem gutgläubigen Ehegatten nur das Recht einräumte, durch eine innerhalb bestimmter Fristen abzugebende Erklärung den Eintritt der Scheidungsfolgen herbeizuführen, wird diese Regelung durch § 31 umgekehrt. Grundsätzlich sollen hiernach, sofern auch nur einem Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war, auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften Anwendung finden, während es bei den Nichtigkeitsfolgen nur dann sein Bewenden haben soll, wenn der gutgläubige Ehegatte dies durch eine innerhalb von sechs Monaten seit der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils dem anderen Ehegatten gegenüber abzugebende Erklärung verlangt. Dieses Recht, auch in vermögensrechtlicher Beziehung die Folgen der Nichtigkeit der Ehe geltend machen zu können, mußte einem gutgläubigen Ehegatten deshalb belassen werden, weil Fälle denkbar sind, in denen eine Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe weitergehende Ansprüche zu begründen vermag, als sie bei Eintritt der Scheidungsfolgen gerechtfertigt wären.

**3u § 32** § 32 entspricht der Bestimmung des § 1344 Abs. 1 BGB.